

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales und Verbraucherschutz
zur Änderung der VwV Erhebungsvordrucke – Frauenförderungsstatistik**

Vom 28. Juni 2010

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den Erhebungsvordrucken der Sächsischen Frauenförderungsstatistik (**VwV Erhebungsvordrucke – Frauenförderungsstatistik**) vom 23. August 2006 (SächsABl. S. 801), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Juli 2007 (SächsABl. S. 1081), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2009 (SächsABl. SDR. S. S 2553), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Soziales“ die Wörter „und Verbraucherschutz“ eingefügt.
2. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.
3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Schlüsselnummer 124 werden folgende Schlüsselnummern eingefügt:

Schlüsselnummer	Laufbahn
„125	Höherer feuerwehrtechnischer Dienst
126	Höherer Schulaufsichtsdienst
127	Lehramt an Gymnasien
128	Lehramt an berufsbildenden Schulen“.

- b) Die Schlüsselnummer „184 Dienst als Akademische(r) Rat/Rätin“ wird gestrichen.
 - c) Nach Schlüsselnummer 227 werden folgende Schlüsselnummern eingefügt:

Schlüsselnummer	Laufbahn
„228	Lehramt an Grundschulen
229	Lehramt an Mittelschulen
230	Lehramt an Förderschulen“.

- d) Nach Schlüsselnummer 371 wird folgende Schlüsselnummer eingefügt:

Schlüsselnummer	Laufbahn
„372	Lebensmittelkontrolldienst“.

4. Die Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5

Schlüsselsystematik der Tarifverträge	
Schlüsselnummer	Art des Tarifvertrages
TVöD und für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD zugeordnete Tarifverträge:	
11	TVöD Verwaltung (BT-V)
12	TVöD Krankenhäuser (BT-K)
13	TVöD Entsorgung (BT-E)
14	TVöD Flughäfen (BT-F)
16	TVöD Pflege- und Betreuungseinrichtungen (BT-B)
17	TV-L (Tarifvertrag Land)
21	TV-V (Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe)
22	TV-N (Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe)
23	TVöD Sparkassen (BT-S)
27	Tarifverträge für Wald- beziehungsweise Forstarbeiter/-innen, sofern dem TVöD/TV-L zuordenbar (anderenfalls Schlüsselnummer 51)
29	Analoge Anwendung des TVöD und TV-L oder von Tarifverträgen, die für Zwecke dieser Statistik den Einstufungen des TVöD/TV-L zugeordnet werden
Tarifverträge, die nicht den Einstufungen des TVöD/TV-L zugeordnet werden können:	
51	Tarifverträge, bei denen eine Zuordnung nicht möglich ist“.

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Dresden, den 28. Juni 2010

**Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucherschutz
Andrea Fischer
Staatssekretärin**

Anlage 1

(von der Veröffentlichung wird abgesehen)